

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg.

Nr 24

Samstag, 19. November

1921

Antwort des hl. Vaters auf die Adresse der Fuldaer
Bischofskonferenz vom 23. August 1921.

Die nachstehende Antwort Seiner Heiligkeit des Papstes
Benedikt XV. auf die Adresse der Fuldaer Bischofskon-
ferenz ist am Sonntag, den 27. d. Mts., von allen
Kanzeln zu verlesen.

Freiburg, den 11. November 1921.

† Carl, Erzbischof.

Unseren geliebten Söhnen

Adolf Kardinal Bertram, Bischof von Breslau,
Michael Kardinal Faulhaber, Erzbischof von
München und Freising,

Carl Joseph Kardinal Schulte, Erzbischof von Köln
und unseren übrigen Ehrwürdigen Brüdern, den
Bischöfen Deutschlands.

BENEDICTUS XV., Papst.

Geliebte Söhne und Ehrwürdige Brüder,
Gruß und Apostolischen Segen.

Verschiedenartige Gefühle weckte in uns das
gemeinsame amtliche Schreiben, das Ihr bei Beginn
der Fuldaer Jahreskonferenz jüngst an Uns gerichtet
habt. Sein Inhalt stimmte Uns freudig und weckte
zugleich kummervolle Sorge.

Vor allem war uns willkommen die Kundgebung
Eurer Dankbarkeit für die Bemühungen, die der
Apostolische Stuhl mit Gottes Hilfe sowohl der Ver-
söhnung der Nationen und der Menschen gewidmet
hat, wie der Vinderung der furchtbaren Leiden, die
auf den Völkern lasten. Wenn doch nur der gemein-
same Vater aller die Mittel hätte, die ausreichten,
um alles Unglück seiner Kinder zu heilen!

Was Ihr aber saget von der tiefen, ernsten
Sorge, mit der die Frage der christlichen Jugend-
erziehung Euch erfüllt, so tragen wir gemeinsam mit
Euch diese Besorgnis und wir bitten und beschwören
zugleich alle Gutgesinnten, daß sie Eure trefflichen
Bestrebungen wirksam unterstützen. Hat doch die
Erfahrung es genugsam bestätigt, namentlich in dieser
Zeit allgemeinen Umsturzes, wie sehr das Heil aller
und jeder Staaten davon abhängt, daß nicht eine
der Religion entfremdete Jugend aufwache, die von
Tag zu Tag die Scharen verdorbener Menschen ver-
mehren würde.

Darum, geliebte Söhne und ehrwürdige Brüder,
höret nie auf, die heiligen Rechte der Kirche und
der christlichen Familie zu schützen und zu verteidigen.
Doch es ist kaum nötig, Euch dazu noch mehr zu
ermuntern. Denn längst wissen wir, wie Ihr alle,
jeder an seinem Posten, nur um so entschiedener
für die Rechte der Religion eintretet, je heftiger der
Kampf gegen Christi Kirche wüthet. Darum wollen
wir unablässig in innigem Gebete an Gott uns
wenden, auf daß er Eure Arbeiten mit der Macht
seiner Gnade zu glücklichem Erfolge führe und bessere
Zeiten für das Heil der katholischen Sache und der
bürgerlichen Gesellschaft verleihe. Das ist die freudige
Hoffnung, in der wir als Unterpfand himmlischer
Gaben und als Zeichen Unseres väterlichen Wohl-
wollens Euch, geliebte Söhne und ehrwürdige Brüder,
und allen Euch anvertrauten Diözesanen den Apo-
stolischen Segen von ganzem Herzen erteilen.

Gegeben zu Rom, bei St. Peter, am 15. Oktober
1921, im achten Jahre unseres Pontifikates.

BENEDICTUS XV., Papst.

Dank des Herrn Erzbischofs für die Lebensmittel- spende der Landbevölkerung.

Geliebte Diözesanen!

Im August dieses Jahres trug ich Euch voll Vertrauen auf Euer oft erprobte Opferwilligkeit die großen Sorgen unserer kirchlichen Anstalten vor und legte Euch die Sammlung von Lebensmitteln in der ganzen Diözese ans Herz. Diesem Rufe Eures Bischofs seid Ihr in hilfsbereiter Weise gefolgt. Aus allen Landesteilen sind mir Berichte zugekommen über den Eifer und die Gebefreudigkeit, mit der die bäuerliche Bevölkerung zum Gelingen des großen Liebeswerkes beitrug. Einzelne Gemeinden und besonders reichgesegnete Gegenden der Erzdiözese haben ganz Hervorragendes geleistet. Für die Kirche ist diese gemeinsame Ausübung der leiblichen Werke der Barmherzigkeit in der Zeit der großen Not ein besonderer Trost. Trotz des herrschenden Mammonsgewistes ist bei einem großen Teil der Landbevölkerung der Sinn für werktätige Liebe nicht erstickt.

Die Lebensmittelsammlung ist wohl jetzt in der ganzen Erzdiözese zum Abschluß gebracht. Da drängt es mich, geliebte Diözesanen, allen Wohltätern für ihre reichen Gaben im Namen der vielen katholischen Anstalten von ganzem Herzen Dank zu sagen. Dieser Dank gebührt vor allem auch den vielen Männern und Frauen, die in den einzelnen Gemeinden trotz der Herbstarbeit ihre Zeit und ihre persönliche Arbeit in den Dienst dieses großen Liebeswerkes gestellt haben. Vorab danke ich den hochwürdigen Herren Geistlichen und dem Caritasverband der Erzdiözese Freiburg, die in so wirksamer Weise die Sammlung organisiert haben.

Neben dem Dank des Bischofs wird allen, die zum Gelingen des Liebeswerkes beigetragen haben, das dankbare Gebet der Anstalten und so mancher armen Familie zu teil werden, denen durch die reichen Spenden der Landbevölkerung aus der größten Not geholfen werden konnte.

Wir aber wollen in der Zeit der großen Heim- suchung nach der Mahnung der beiden Apostelfürsten nicht müde werden, gutes zu tun (Gal. 6. 9) und unsere Auserwählung sicher zu stellen durch gute Werke. So wird uns dann ein weit offener Ein-

gang in das ewige Reich unseres Herrn und Heilandes Jesus Christus gewährt werden (II. Petr. 1. 10. 11), der uns die Verheißung gab „Selig sind die Barmherzigen, denn sie werden Barmherzigkeit erlangen“ (Mt. 5. 7).

Freiburg, 16. November 1921.

† Carl, Erzbischof.

(Ord. 17. 11. 1921 Nr. 13479.)

Preis für das Anzeigebblatt 1920.

Eine größere Zahl von Pfarreien ist mit der im Erlaß vom 20. 1. 1921 Nr. 422 (Anzeigebblatt S. 10) geforderten Nachzahlung von 10 M. noch im Rückstand. Wir ersuchen um umgehende Einfindung an die Erz. Kollektur in Freiburg i. Br. — Postscheckkonto 2379, Amt Karlsruhe, — widrigenfalls Erhebung mittels Postauftrag erfolgen muß. Freiburg, 17. November 1921.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 10. 11. 1921 Nr. 11782.)

Die Besoldung der Mesner.

An die Pfarrämter, kath. Stiftungsräte und Kirchen- vorstände.

Die außerordentlich gesteigerte Teuerung und die starke Geldentwertung rechtfertigen den Antrag aus Mes- nerkreisen auf weitere Erhöhung der Grundgehälter.

Wie wir schon in unserem Erlaß vom 21. 6. 1920 Nr. 6895 (Anz.-Bl. 1920 S. 393) betont haben, sind für die Festsetzung und Bezahlung des Mesnergehaltes zunächst das Pfarramt und der Stiftungsrat zuständig.

Die nachstehenden Gehaltsätze sollen Richtlinien für die Neuordnung der Mesnervergütung sein.

- | | |
|--|-------------|
| I. An Filialkirchen mit 1 Wochenmesse und Andachten, sowie bei solchen mit sonn- und feiertäglichem Vormittagsgottesdienst | 400—500 M |
| II. An Pfarrkirchen mit einem Geistlichen ohne und mit sonn- und feiertäglicher Frühmesse | 1000—1200 M |
| III. An Pfarrkirchen mit zwei oder drei Geistlichen | 1800—2000 M |
| IV. An Pfarrkirchen mit mehreren Geistlichen und 3—4maligem sonn- und feiertäglichem Vormittagsgottesdienst | 2800—3000 M |

Für die Gehaltsregelung der Berufsmesner mit voller Beschäftigung werden keine Richtlinien aufgestellt.

Unter Berücksichtigung besonderer Verhältnisse kann eine Teuerungszulage bis zu 50% gewährt werden. Sind Mesnern bereits höhere Sätze bewilligt, soll eine Minderung nicht eintreten.

Wegen der Behandlung der gestifteten Anniversarien, der bestellten Messen und Aemter, der Stolgebühren, Naturalbezüge, Grundstücksnutzung und Dienstwohnung, der außerordentlichen Dienstleistungen, der Versicherungsbeiträge verweisen wir auf unsern Erlaß vom 21. 6. 1920 Nr. 6895 (Anz.-Bl. S. 393).

Die Neuordnung des Gehaltes soll tunlichst mit Wirkung vom 1. Juli 1921 in Kraft treten.

Da die meisten Fonde kaum eine weitere Belastung ertragen, kann die Erhöhung des Mesnergehalts vielfach nicht auf die Fonde übernommen werden. Zur Deckung müssen die örtliche Kirchensteuer, Leistungen der politischen Gemeinde und freiwillige Beiträge herangezogen werden.

Soweit die Erhöhung den obigen Richtlinien einschließ-lich Teuerungszulagen entspricht und für die Deckung unzweifelhaft gesorgt ist, ist eine besondere Genehmigung zur Erhöhung nicht einzuholen. Es genügt der Bericht an den Oberstiftungsrat über Höhe des Gehaltes und Art der Deckung. Wird nicht bloß der Gehalt erhöht, sondern werden wesentliche Bestimmungen des Vertrags geändert, so ist ein neuer Vertrag abzuschließen und zur Genehmigung vorzulegen. Soll die Gehaltserhöhung auf die Ortskirchensteuer übernommen werden, so muß ein entsprechender Beschluß der Kirchengemeindevertretung vorliegen.

Freiburg, 10. November 1921.

Erzbischöfliches Ordinariat

(R. D. St. R. 14. 10. 1921 Nr 28504.)

Kapitalertragssteuer.

I. Gemäß § 80 der Ausführungsbestimmungen zum Kapitalertragssteuergesetz vom 29. März 1920 (Kap. St. N. B.) muß der Antrag auf Erstattung der abgezogenen Kapitalertragssteuer spätestens innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Steuer-schuld fällig geworden ist, bei dem zuständigen Finanzamt durch die Vertreter der kirchlichen Rechtspersonen gestellt werden.

Die Steuerschuld ist in der Regel fällig bei Zinsen aus Wertpapieren, Schuldbuchforderungen und dergl. mit der Fälligkeit des Kapitalertrags selbst, bei Zinsen aus Hypotheken, von Sparkassen, von der Pfarrpfündekasse und dergl. mit der Zahlung des Ertrags.

Zuständig ist das Finanzamt, in dessen Bezirk die Verwaltung der kirchlichen Rechtsperson sich befindet. Die Erstattung erfolgt durch das Finanzamt, wenn der gesamte innerhalb eines Jahres zu erstattende Betrag 1000 M. übersteigt, nicht mehr als viermal im Jahr, wenn er 300 M. aber nicht 1000 M. übersteigt, nicht mehr als zweimal im Jahr, wenn er 300 M. nicht übersteigt, nur einmal im Jahr.

Es ist Pflicht der mit der Verwaltung kirchlichen Vermögens betrauten Stellen, die Erstattungsfristen nicht zu versäumen. Insbesondere ist spätestens bis Ende dieses Jahres die Rückerstattung der im Kalenderjahr 1920 fällig gewordenen Kapitalertragssteuer zu beantragen.

II. Nach einer neuen Verordnung des Herrn Reichsministers der Finanzen schließen sich die in unseren Bekanntmachungen vom 6. Mai 1920 Nr. 14903 (Erzb. Anz. Bl. Nr. 10 S. 394) und vom 11. November 1920 Nr. 37595 (Erzb. Anz. Bl. Nr. 24 S. 483) veröffentlichten Befreiungsgründe gegenseitig aus. Die Befreiung kann daher jeweils nur auf eine einzige Bestimmung des § 3 des Gesetzes gestützt werden. Wenn wir uns auch vorbehalten, gegen die obige Auslegung des Gesetzes im Verwaltungsweg und gegebenenfalls im Rechtsmittelverfahren Stellung zu nehmen, so müssen die Befreiungsanträge doch bis auf weiteres der Verordnung der Finanzbehörde angepaßt werden.

III. Im Hinblick hierauf geben wir in Folgendem die für die Befreiung der kirchlichen Rechtspersonen zu beachtenden Richtlinien bekannt.

a) Pfarr- und Kaplaneipfründen.

Die Befreiung stützt sich auf § 3 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes. (Besoldungsklassen)

Die Befreiung erstreckt sich sonach auf Kapitalanlagen jeglicher Art, soweit sie vor 1. Oktober 1919 im Besitz der jetzigen Gläubiger waren.

Das Erforderliche wegen der künftigen Befreiung und wegen der Erstattung bereits abgezogener Kapitalertragssteuer wird durch uns unmittelbar veranlaßt. Eine Antragstellung durch die Herren Pfündnießer usw. ist daher nicht nötig.

b) Ortsfonds mit eigener Rechnungsführung (Kirchenfonds, Taufonds und dergl.).

Die Befreiung stützt sich auf § 3 Abs. 1 Ziff. 6 des Gesetzes. (Vermögen der Kirche.)

Befreit sind hiernach die Zinsen aus (inländischen) Anlagen bei der Pfarrpfündekasse, bei Sparkassen, bei Kreditkassen, von Hypothekendarlehen und dergl. ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Erwerbs des Kapitals, also auch von noch zu machenden Kapitalanlagen. Nicht befreit sind Zinsen aus Wertpapieren, Schuldbuchforderungen und dergl., auch wenn diese vor dem 1. Oktober 1919 erworben wurden.

Die Herbeiführung der Befreiung obliegt den Stiftungsräten.

Zu diesem Zweck ist zunächst eine Freistellungsverfügung beim zuständigen Finanzamt nach dem beifolgenden Muster 1 zu beantragen.

Sobald der Stiftungsrat die Freistellungsverfügung in Händen hat, ist folgendes zu tun:

1. Mitteilung an die Pfarrpfündekasse, an die Sparkasse, Kreditkassa, Schuldner von Hypothekendarlehen und dergl., daß der Fonds laut Freistellungsverfügung des Finanzamts NN. Nr. . . . vom 1921 von der Kapitalertragssteuer befreit und daher ein Steuerabzug künftig nicht mehr vorzunehmen ist.

2. Untersiegelter Antrag an das zuständige Finanzamt auf Rückerstattung bereits abgezogener Steuer nach Muster 2 (die Rückerstattung kann natürlich sich nur auf solche Steuerbeträge beziehen, welche tatsächlich abgezogen sind. Der Antrag hat daher künftig zu unterbleiben, wenn die Gläubiger gemäß der Mitteilung nach Buchstabe a den Steuerabzug nicht mehr vorgenommen haben).

Für Pfarrfonds und Vikariatsfonds (mit eigener Rechnungsführung) ergeht Einzelverfügung von hier aus; ebenso behalten wir uns vor, auch bei sonstigen Fonds nach Bedarf Einzelweisung zu erteilen.

c) Bei der Pfarrpfündekasse verwaltete Ortsfonds.

Vikariatsfonds, Pfarrfonds, Aufbesserungsfonds sind nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes frei. Die übrigen Fonds genießen Befreiung nach § 3 Abs. 1 Ziff. 6 des Gesetzes.

Den Vollzug der Befreiung veranlaßt die Kath. Pfarrpfündekasse unmittelbar.

IV. Wenn für einen Fonds bereits eine Freistellungsverfügung (seither Feststellungsbescheid) erwirkt ist, ohne daß sie vom Finanzamt zurückgezogen wurde, kann die Verständigung der Schuldner wegen künftigen Nichtabzugs der Steuer gemäß III b 1 oben und der Antrag auf Rückerstattung beim Finanzamt gemäß III b 2 natürlich auf Grund dieser früheren Freistellungsverfügung erfolgen.

Soweit die Anträge der Stiftungsräte nach III b oben bei den Finanzämtern auf Schwierigkeiten stoßen, wolle uns die Verfügung des Finanzamts jeweils mit dem Antrag des Stiftungsrats vorgelegt werden.

Karlsruhe, 14. Oktober 1921.

Katholischer Oberstiftungsrat

Muster 1.

An das Finanzamt in

Der katholische fond in ist für die Bedürfnisse der katholischen Kirchengemeinde in bestimmtes Ortskirchenvermögen.

Er ist daher nach § 3 Abs. 1 Ziff. 6 des Gesetzes von der Kapitalertragssteuer zu befreien. Als Verwaltungsstelle des genannten Fonds beantragen wir:

1. die Erteilung einer Freistellungsverfügung,

2. die Ermächtigung, den Schuldnern der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 4, 5 des Gesetzes bezeichneten Art mitteilen zu dürfen, daß diese Kapitalerträge steuerfrei und daher unverkürzt ausbezahlt sind.

Mit Rücksicht auf § 80 Kap. St. N. B. beantragen wir fürsorglich gleichzeitig den Rückerlag der im verfloßenen Kalenderjahr bereits abgezogenen Steuer. Näherer Antrag gemäß § 85 und 96 Kap. St. N. B. wird nach Erteilung der Freistellungsverfügung gestellt.

Datum

(Pfarrsiegel) Der kath. Stiftungsrat.

Muster 2.

An das Finanzamt in

Antrag auf Erstattung von Kapitalertragssteuer.

Der katholische fond in ist durch Freistellungsverfügung des Finanzamts vom (Alt. Z.) von der Kapitalertragssteuer befreit. Wir versichern, daß seit Erteilung der Freistellungsverfügung eine Aenderung der rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse nicht eingetreten ist.

Dem Fonds sind von den im vorigen Jahr fällig gewordenen Kapitalerträgen M. S Kapitalertragssteuer abgezogen worden.

Wir beantragen gemäß § 96 in Verbindung mit § 85 Kap. St. N. B. Rückzahlung dieses Betrags durch Zusendung mit der Post, durch Ueberweisung auf Postcheckkonto Nr. usw.

Wir versichern, daß sich der Erstattungsantrag nur auf solche Kapitalerträge bezieht, die durch die oben bezeichnete Freistellungsverfügung von der Kapitalertragssteuer tatsächlich freigestellt sind.

Datum

(Pfarrsiegel) Der kath. Stiftungsrat.

Anmerkung: Wenn die Befreiung gemäß obiger Verordnung für künftig richtig veranlaßt und insbesondere den Schuldnern wegen Nichtabzugs mitgeteilt ist, beschränkt sich dieser Antrag auf den Rückerlag der Kapitalertragssteuer aus dem Jahr 1920 und (im nächsten Jahr) auf die aus dem Jahr 1921.

Pfründeauschreiben.

Oberschwörstadt, Dekanat Säckingen, mit einem Einkommen von 20,589 M. und Jahrtagsgebühren. Der künftige Pfründnießer hat den Ruhegehalt des resignierten Pfarrers von jährlich 3000 M. abzugeben; außerdem wird ihm mit Staatsgenehmigung die Auflage gemacht, das Pfründeeinkommen, soweit es den Dienstaltersanspruch und einen Freiteil von 3000 M. übersteigt, so lange an den Baufond Oberschwörstadt abzugeben, bis dessen Pfarrhausbaukapitalien den Betrag von 80,000 M. erreicht haben.

Sölden, Dekanat Breisach, mit einem Einkommen von etwa 2200 M. und Jahrtagsgebühren.

Die Bewerber um diese Pfarreien haben ihre Gesuche um Verleihung innerhalb 14 Tagen durch die vorgelegten Dekanate an Seine Exzellenz den Hochwürdigsten Herrn Erzbischof zu richten.